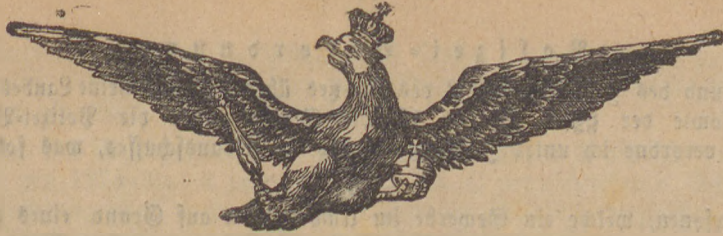


Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 G bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intelligenz-Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 G.

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 19.

Danzig, den 5. März.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Nach § 1 der Verordnung vom 3. Januar 1881, betreffend die Förderung des Schulbesuchs in den Volksschulen (Außerordentliche Beilage zu No. 3 des Amtsblattes pro 1881) haben die Gemeinde- und Guts-Vorsteher alljährlich zum 15. März die im Ort vorhandenen Kinder, welche das 6. Lebensjahr vollendet haben oder doch bis zum 30. Juni des laufenden Jahres vollenden werden, in ein Verzeichniß nach dem dort vorgeschriebenen Formular einzutragen und dasselbe dem Lehrer der Dorfschule zu übergeben. Sind die Kinder der Ortschaft in Rücksicht auf das Religions-Bekenntniß oder auf die Lage der Wohnstätten verschiedenen Schulen überwiesen, so ist für jede Schule ein besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem betreffenden Lehrer zu übersenden.

Sämmtliche Gemeinde- und Guts-Vorsteher des Kreises beauftrage ich, dieses Verzeichniß der jetzt schulpflichtigen und bis zum 30. Juni d. J. schulpflichtig werdenden Kinder der Ortschaft sofort anzufertigen und dem betreffenden Lehrer, bezw. dem ersten Lehrer der Schule aufzustellen. Bei denjenigen Kindern, welche Privatunterricht erhalten oder eine andere Schule besuchen, ist dieses in der Nachweisung zu vermerken.

Ferner beauftrage ich sämmtliche Orts-Vorstände, die Eltern und Pfleger der jetzt neu in die Schule aufzunehmenden Kinder schriftlich aufzufordern, diese Kinder fortan in die betreffende Dorfschule zu schicken.

Danzig, den 1. März 1892

Der Landrath.

2.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1889 sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

### § 1.

Alle Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen auf Grund eines gemäß § 61 der Reichsgewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (15. Juni 1883) ausgestellten Wandergewerbebescheines betreiben, müssen die zur Ausübung desselben gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

### § 2.

Die Untersuchung hat der beamtete Thierarzt unentgeltlich vorzunehmen.

### § 3.

Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während der Ausübung des Hausirgerwerbes mit Pferden oder anderen Einhufern bei sich zu führen. In demselben ist für jedes Pferd u. s. w. ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthiers anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund nebst Tagesangabe der Untersuchung einzutragen.

### § 4.

Die Hausirer sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizeibehörden, Gendarmen und beamteten Thierärzten vorzulegen.

### § 5.

Zwiberhandlungen gegen die vorstehenden §§ 1, 3 und 4 werden, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine härtere Strafe bestimmt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 *Mk.*, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Danzig, den 9. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

von Heppe.

Indem ich die vorstehende Polizeiverordnung nochmals veröffentliche, beauftrage ich die Guts- und Gemeindevorsteher, sämmtliche in der Ortschaft wohnenden Hausirhändler noch besonders mit der Verordnung bekannt zu machen und sie zur Beschaffung des Revisionsbuches aufzufordern.

Die Ortspolizeibehörden, die Polizeibeamten und die Gendarmen fordere ich auf, die Ausführung der Verordnung zu überwachen, von allen Hausirhändlern sich das Revisionsbuch vorzeigen zu lassen und sich davon zu überzeugen, ob die bei der Ausübung des Gewerbes benutzten Pferde und anderen Einhufer allmonatlich durch den Kreis-Thierarzt untersucht worden sind, etwa ermittelte Uebertretungen der Verordnung aber zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Danzig, den 27. Februar 1892.

Der Landrath.

(Vorschriftsmäßige Pferde-Untersuchungsbücher sind vorrätzig in der A. Müller, vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Topengasse 8).

3. Die **Guts- und Gemeinde-Vorstände** des **Kreises** werden hierdurch aufgefordert, sogleich mit der Anfertigung der **Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten** für das 2. Semester 1891/92 (Oktober 1891 bis ult. März 1892) vorzugehen und

1. die **Zu- und Abgangslisten für die Klassensteuerstufen 3 bis 12**, nach dem im **Amtsblatt pro 1874 No. 4 pag. 31** unter **lit. C** vorgeschriebenen Schema in 2-facher Ausfertigung oder, wenn für das 2. Semester 1891/92 dergleichen **Klassensteuer-Zu- und Abgänge** nicht nachzuweisen sind, **eine Vakatanzeige**,
2. die **Listen der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 durch Zugangstellung neu veranlagten** — in keine Rolle aufgenommenen — Personen in 2-facher Ausfertigung oder **eine Vakatanzeige** **mir bis spätestens den 15. März cr. zur Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung und einer Ordnungsstrafe von 9 Mk**

einzureichen.

Die genaue Befolgung der in der **Ministerial-Instruction vom 12. Dezember 1873** enthaltenen Bestimmungen über die **Behandlung der Klassensteuer-Zu- und Abgänge** wird den **Orts-Vorständen** dringend zur **Pflicht** gemacht. Die **wesentlichsten Punkte** dieser **Instruction** sind folgende:

1. Der **Gemeinde-Vorstand** führt eine **genaue Controlle** der im **Laufe des Jahres zu- und abgehenden Klassensteuerpflichtigen Personen** und **setzt den Steuer-Erheber** von jedem **Zu- und Abgange** sogleich in **Kenntniß**. Der **Steuer-Erheber** hat danach in seiner **Hefeliste** vorläufig das **Erforderliche** zu **vermerken**. Von den ihm **bekannt** werdenden **Zu- und Abgängen** **klassensteuerpflichtiger Personen** muß er **unverweilt** dem **Gemeinde-Vorstande** **Nachricht** geben. Für **Ausfälle**, welche **dadurch** entstehen, daß dem **Steuer-Erheber** die **Zugänge** überhaupt **nicht** oder **nicht rechtzeitig** mitgetheilt werden, ist der **Gemeinde-Vorstand** **verantwortlich**.
2. In den **Zu- und Abgangslisten** bezüglich der **Stufen 3—12** ist in der **letzten Rubrik** die **Ursache des Zu- und Abganges** **genau** anzugeben.

Namentlich hinsichtlich der **Steuerzugänge** ist zu **vermerken**:

- a. bei **Zuzügen** der **Tag** des **Eintreffens** am **neuen Wohnort** und der **frühere Wohnort**, mit **gleichzeitiger Angabe** des **Monats**, bis zu welchem — **einschließlich** — der **Zugezogene** die **Steuer** in seinem **früheren Wohnorte** **entrichtet** hat;
- b. bei **Zugängen** in Folge der **Auflösung** einer **Haushaltung**, **Bildung** eines **eigenen Hausstandes** oder **Erwerbes** und **Uebernahme** eines **Dienstes**: der **Tag**, seit welchem die **Veränderung** **stattgefunden** hat, sowie die **Nummer** des **besteuernten Haushaltes** in der **Klassensteuer-Rolle**, aus welchem der **Neubesteuerte** **herausgetreten** ist;
- c. die **Zugänge** **früher** als **einkommensteuerpflichtig** behandelte auf die **Klassensteuer ermäßigter Personen** sind unter **Anschluß** der darüber **sprechenden Verfügungen** und unter **kurzer Angabe** der **Ursachen** in die **Listen** **betreffenden Orts** **zuerst** **einzutragen**;
- d. die **Verhältnisse** aller in **Zugang** **kommenden** **bisher noch nicht veranlagt** **gewesenen**, in die **Stufen 3—12** **gehörenden Personen** sind in einer der **Zugangs-**

**Liste** beizufügenden

**Einkommens - Nachweisung**

gehörig zu erörtern. Das Fehlen dieser Einkommens-Nachweisung wird in den betreffenden Fällen mit Ordnungsstrafen gerügt werden.

Es sind ferner hinsichtlich der Steuerabgänge anzugeben:

- e. bei Steuerabgängen verstorbener Personen: der Tag des erfolgten Ablebens unter Beifügung einer mit Siegel und Unterschrift versehenen Bescheinigung des Gemeindevorstandes und die No. der Zugangsliste, unter welcher etwa der an die Stelle des Verstorbenen tretende Haushaltungsvorstand oder die einzelnen Personen der früheren Haushaltung neu veranlagt sind;
- f. bei dem Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt der Tag des Uebertritts und dessen Ursache, ferner die Nummer der Rolle oder Zugangsliste und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältnis zu demjenigen Haushalt, in welchen der Uebertritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich kein besonderes Einkommen hat, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfängt;
- g. bei Abgängen durch Verheirathung der Tag der Verheirathung und die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat;
- h. bei Verzogenen der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes vom neuen Wohnorte darüber, unter welcher No. der Zugezogene an dem letzteren in Zugang gestellt worden ist;
- i. bei Abgängen durch Eintritt in den Militairdienst resp. Einziehung zur Uebung die Zeit des Eintritts in den Dienst und die Dauer desselben unter Beifügung eines entsprechenden Attestes der betreffenden Militairbehörde;
- k. bei Auswanderungen und Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem die Auswanderung stattgefunden hat;
- l. bei heimlichem Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthaltsort später ermittelt wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldungen wahrgenommen sind;
- m. die Steuerermäßigungen oder Befreiungen auf Rekurs bezw. Reclamation sind durch die betreffenden Regierungs-Verfügungen zu belegen.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Umzuge steuerpflichtiger Personen und deren Veranlagung resp. Zugangsstellung Gewißheit zu verschaffen. Hinsichtlich der verzogenen Personen sind daher die vorgeschriebenen Beläge und zwar nach Zu- und Abgängen gesondert, mit laufender Nummer versehen und ordnungsmäßig geheftet, beizubringen. Solche Abgänge, welche nicht gehörig belegt sind, müssen hier gestrichen werden, aber auch über die sämmtlichen zugezogenen Klassensteuerpflichtigen müssen die Beläge eingereicht werden.

Die zu- und abgehenden Steuerbeträge sind nach der hierunter abgedruckten Tabelle stets bis ult. März zu berechnen.



Die in Spalte 9 der Zu- und Abganglisten enthaltenen Beträge sind aufzusummiren und ist die Richtigkeit der Listen von den Gemeindevorstehern resp. Gutsvorstehern und den Steuer-Erhebem an gehöriger Stelle zu bescheinigen.

Bezüglich der Aufstellung der Listen der zu den Klassensteuerstufen 1 und 2 neu veranlagten Personen nehme ich auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 18. April und 10. August 1883 Bezug und bemerke hierbei ausdrücklich, daß die bei den Stufen 1 und 2 durch Zuzug und Abzug oder aus sonstigen Gründen eintretenden Veränderungen in diesen Listen nicht nachzuweisen, und daß den letzteren besondere Einkommens Nachweisungen nicht beizufügen, sondern die zur Beurtheilung der Einschätzung und der Zulässigkeit der Steuerveranlagung erforderlichen Angaben in Col. 7 der Zugangliste mit aufzunehmen sind.

Betreffs der während des Zeitraumes Oktober 1891 bis ult. März 1892 etwa als unbeitreiblich im Rückstande verbliebenen Klassensteuerbeträge ist ein Verzeichniß nach dem im Amtsblatt pro 1874 No 4 mitgetheilten Schema von den Guts- und Gemeindevorständen in 4 Exemplaren anzufertigen. Dasselbe ist gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 25. November 1881 frühestens am 12. März c. abzuschließen und mir spätestens den 17. März cr. einzureichen.

Die Klassensteuerabgänge verstorbener Personen gehören nicht in die Niederschlagungslisten, sondern in die Abgangs-Listen.

Die vorgeschriebene, unter den Niederschlagungslisten von den Ortsvorstehern, dem Steuer-Erheber und dem Exekutor abzugebende und mit dem Ortsiegel zu versehende Bescheinigung ist noch dahin zu erweitern, daß sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn und dergl.) erfolglos angewendet worden sind, bezw. weshalb diese Mittel nicht anwendbar waren.

Besonders zu achten ist noch auf die richtige Angabe der Nummer der Klassensteuerrolle und des Standes des Steuerpflichtigen in den Niederschlagungslisten.

Vorschriftswidrig gefertigte Listen werden den Ortsvorständen zur Bervollständigung portopflichtig zurückgeschickt werden.

Danzig, den 1. März 1892.

Der Landrath

Borschriftsmäßige Formulare sind in der A. Müller, vormal's Wedel'schen Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8, vorrätbig.

4. Ein wegen Diebstahls bestraftes, 17 Jahre altes Mädchen soll zur Zwangserziehung untergebracht werden. Die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden ersuche ich, zu ermitteln, ob im Bezirk eine geeignete Person bereit ist, die Erziehung dieses Mädchens zu übernehmen, sowie derselben Wohnung, Beföstigung und Bekleidung zu geben, und Falls eine derartige Persönlichkeit ermittelt wird, mir davon unter Angabe der gestellten Bedingungen baldigst Anzeige zu erstatten.

Danzig, den 3. März 1892.

Der Landrath.

5. Bei der von der Königl. Regierung bewirkten Abnahme der Rechnungen ist bemerkt worden, daß die unter den Quittungen über Pensionen, Unterstützungen u. mit Beidrückung des Dienstfiegels abgegebenen Bescheinigungen anstatt von dem Vorsteher der Behörde bezw. von dessen gesetzlichem Stellvertreter vielfach von Bureaubeamten oder von Privatsekretären der Amtsvorsteher unterschriftlich vollzogen sind. Dieses Verfahren entspricht nicht den bestehenden Vorschriften, wonach die Atteste unter den Quittungen von öffentlichen Beamten, welche ein Dienstfiegel zu führen berechtigt sind, unter deutlicher Beidrückung des Siegels und Angabe ihres Amtescharakters ausgestellt sein müssen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, dafür zu sorgen, daß keine Atteste von ihren Amtsekretären ausgestellt werden, da diese weder zur Vertretung des Amtsvorstehers noch zur Führung des Dienstfiegels desselben berechtigt sind.

Danzig, den 29. Februar 1892.

Der Landrath.

---

6. Der zu Witebsk in Rußland wegen Brudermordes und Diebstahls verfolgte Boruch Chaim Süßersohn, oder Berla Rabenezki genannt, ist nach Preußen geflüchtet. Die Ortsvorstände, Ortspolizeibehörden, die Polizeibeamten und Gensdarmen fordere ich auf, nach dem Genannten Nachforschungen anzustellen und wenn er ermittelt wird, ihn in sichere polizeiliche Haft zu bringen, sowie mir davon sofort Anzeige zu erstatten. Süßersohn oder Rabenezki ist 20 Jahre alt, von großem Wuchs, hat graue Augen, dunkles kastanienbraunes Haar, rundes, volles Gesicht, ist bartlos. Er trug schwarze, blau gestreifte Hose, schwarzen, kurzen Tuchrock, schwarzen Tuchüberzieher mit Sammetkragen und halbwohlenem karrirten Futter, hohe schwarze Pelzmütze und große Glanzstiefel.

Danzig, den 29. Februar 1892.

Der Landrath.

---

7. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 26. Mai 1888 (Kreisblatt pro 1888 No. 22, Ziffer 7) fordere ich die Ortsvorstände des Kreises hiermit auf, mir die Nachweisungen über die in ihren Ortschaften vorgekommenen Zu- oder Abgänge der taubstummen Kinder über 3 Jahre nach dem, in der gedachten Kreisblattsverfügung mitgetheilten Schema spätestens bis zum 15. März d. J. einzureichen.

Die Erhaltung von Balatanzeigen ist nicht erforderlich.

Danzig, den 1. März 1892.

Der Landrath.

---

8. Die Herren Amts-Vorsteher ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsverfügung vom 16. Januar c., die Liquidationen der Schiedsmänner für die Wahrnehmung der Termine zur Abschätzung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere, sowie die Liquidationen der Pferdebesitzer über die Entschädigung für die auf polizeiliche Anordnung als rothverdächtig getödteten,

aber bei der Sektion nicht als rothkrank befundenen Pferde, soweit diese Liquidationen aus dem Rechnungsjahre April 1891/92 herrühren und bisher noch nicht zur Zahlung angewiesen worden sind, mir nunmehr spätestens bis 5. April c. in 2 Exemplaren und mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen, einzureichen.

Später eingehende Liquidationen aus dem abgelaufenen Rechnungsjahr können nicht mehr zur Zahlungsanweisung gelangen; die Herren Amts-Vorsteher würden sich daher für dergleichen verspätet eingereichte Anträge selbst ersatzpflichtig machen.

Danzig, den 2. März 1892.

Der Landrath.

## Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

9. Behufs Einschätzung der juristischen Personen, Communen, Actien-Gesellschaften, Stiftungen, Versicherungs-Gesellschaften pp., sowie der Forensen zu den Kreis-Abgaben pro 1892/93 wollen uns die Ortsvorstände **bis zum 20. März d. J.** zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung eine Nachweisung von denjenigen Gemeinden, Gesellschaften, Stiftungen und von denjenigen Forensen einreichen, welche in der betreffenden Ortschaft Einkommen aus Grundbesitz oder dem Betriebe eines stehenden Gewerbes beziehen, von den Forensen jedoch nur dann, wenn dieselben außerhalb des hiesigen Kreises ihren Wohnsitz haben.

Die Nachweisung muß folgende Rubriken enthalten:

1. Name der Ortschaft,
2. Namen der juristischen Personen, Communen, Actien-Gesellschaften, Stiftungen pp., und der außerhalb des Kreises wohnhaften Forensen,
3. Wohnsitz der ad 2. Genannten,
4. Größe ihres Grundbesitzes in der Ortschaft,
5. Grundsteuer und Grundsteuer-Reinertrag desselben,
6. Gebäudesteuer und Gebäudesteuer-Nutzungswert,
7. Art ihres Gewerbebetriebes in der Ortschaft und die von demselben zu entrichtende Gewerbesteuer,
8. Umsatz resp. mutmaßliches Einkommen aus dem Grundbesitz oder dem Gewerbebetriebe (ohne Abzug der Lasten und Schuldzinsen),
9. Lasten und Schulden (beides getrennt), welche auf dem Grundbesitz oder den gewerblichen Etablissements lasten,
10. Bemerkungen.

Ferner wollen uns die Ortsvorstände auch zum Zwecke der Abrechnung derjenigen Steuerbeträge, die von außerhalb des Kreises belegenen Grundeigenthum oder Gewerbebetrieb resp. dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen entrichtet werden, eine zweite Nachweisung

Erste Beilage.